

Solarpaket

Wegfall der Sanktionierung von EEG-Anlagen, die aufgrund geringer Einspeisemengen nicht der Direktvermarktungspflicht nachkommen können

Hintergrund: Stand heute fallen alle EEG-Anlagen >100 kW, welche einer Direktvermarktungspflicht gemäß §21 Abs. 1 Nr. 2 EEG nicht nachkommen in die Ausfallvergütung. Nach Überschreitung der Höchstdauer von drei Monaten muss der Netzbetreiber den Anlagenbetreibern ein Bußgeld i. H. v. 10 Euro pro kW(p) pro Monat verhängen. *Jedoch befinden sich darunter auch Anlagen mit nur geringen Einspeisemengen, wodurch ein Direktvermarktungs-Vertrag unrentabel wäre bzw. nicht zustande gekommen ist.* Ein Wechsel in die neue Vermarktungsform „unentgeltliche Abnahme“ greift erst bei EEG-Anlagen <200 kW, bzw. <400 kW falls diese bis 2025 in Betrieb genommen werden und ist daher bei großen Anlagen nicht anwendbar.

Vorschlag: Bei Überschreitung der Ausfallvergütung bei allen Anlagen >100 kW sollte die Vermarktungsform „unentgeltliche Abnahme“ ermöglicht werden. Dies bedeutet eine Absenkung der aktuellen Grenze von >400 kW. Dies soll außerdem unabhängig vom Inbetriebnahmejahr der EE-Anlage geschehen.

Wegfall der Netzbetreiberprüfung für Steckersolargeräte

Hintergrund: Die Bundesregierung sieht vor, dass Kunden, die keine Vergütungsabrechnung möchten, Steckersolargeräte bis zu einer Leistung von 2 kW und 800 Voltampere sofort anschließen dürfen. Dabei ist nur noch die Meldung im Marktstammdatenregister (MaStR) erforderlich sein, die Netzbetreibermeldung entfällt. Der Netzbetreiber wird aber durch die BNetzA aufgefordert, die Daten im MaStR zu prüfen. Der Messstellenbetreiber muss Messstellen an Zählpunkten von Steckersolargeräten mit einer modernen Messeinrichtung als Zweirichtungszähler oder einem intelligenten Messsystem ausstatten. Dieser Datenabgleich des Netzbetreibers mit den Informationen und das damit verbundene Aufsetzen neuer Arbeitsprozesse im MaStR bindet Ressourcen und erhöht damit sowohl die Dauer als auch die Kosten des Anmeldeverfahrens.

Vorschlag: Eine Überprüfung der Angaben, die der Anlagenbetreiber durch die Registrierung im Marktstammdatenregister (MaStR) für sein Steckersolargerät vornimmt, sollen durch den Netzbetreiber entfallen. Der Zählerwechsel wird aufgrund des Netzbetreiberprüfungstickets durch den Netzbetreiber veranlasst.

Vereinfachtes Anmeldeverfahren im MaStR: Ergänzung um Stecker-Speicher (All-in-One-Balkonkraftwerke)

Hintergrund: Bisher ist gesetzlich geregelt, dass ein Kleinst-Speicher, welcher an eine Steckersolaranlage angeschlossen wird, weiterhin beim Netzbetreiber angemeldet werden und durch einen vom Kunden beauftragten Elektrofachbetrieb installiert werden müssen. Das ist für

Kleinst-Speicherbetreiber aufgrund der damit verbundenen Kosten und des aufwändigen Anmeldeprozesses eine schlechte Lösung.

Vorschlag: Das vereinfachte Anmeldeverfahren im MaStR sollte um sogenannte „Stecker-Speicher“ ergänzt werden.